

Angeschlagen am: 15.5.2024

Abgenommen am: 29.5.2024

Marktgemeinde Premstätten

Eingel.: 15. Mai 2024

Zl.:

Blg.:



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

Anlagenreferat

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Gewerberecht

Marktgemeinde Premstätten
Hauptplatz 1
8141 Premstätten

Bearb.: Mag. Herbert Bodlos

Tel.: +43 (316) 7075-400

Fax: +43 (316) 7075-333

E-Mail:

bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte

Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-131489/2023-51

Graz, am 14.05.2024

Ggst.: ams-OSRAM AG, Premstätten; Änderung der FAB-B - bauliche, maschinelle und Nutzungsänderungen; gewerberechtliches Verfahren

K U N D M A C H U N G

(öffentliche Bekanntmachung)

Die ams-OSRAM AG (FN 34109 k) hat um die Erteilung der *gewerberechtlichen Genehmigung* für die Änderung der genehmigten Betriebsanlage zur Herstellung integrierter Schaltkreise auf dem Standort 8141 Premstätten, Tobelbader Straße 30 (Gst. Nr. 117/16, KG 63262 Oberprestätten), durch nachstehende bauliche, maschinelle und Nutzungsänderungen in der Halle FAB-B angesucht:

- **Ebene 0** (Technikebene Subfab): Errichtung/Betrieb von
 - Lager 1 (Lösemittel), Lager 2 (Säuren + Laugen) und Lager 4 (Fotolacke) zur Versorgung der Produktionsmaschinen
 - Lager 3 (Gasraum) für inerte und oxidierbare Gase
 - Nachreinigungsanlage für die Reinstwasseranlage
 - Prozesskühlwasseranlage zur Versorgung des Reinraumbereiches und der Gasreinigungsanlagen
 - SEM-Labor für Qualitätsuntersuchungen der Waferscheiben
 - Ersatzteillager
 - Vakuumpumpstände und lokale Abluftverbrennungsanlagen (Subfab)
 - Kleinlager für Fotolackflaschen
 - „Ebara“-Lager für Ersatzteile und 2 Reinigungsanlagen für Maschinenteile

- **Ebene 2** (Reinraumbene): Umsituierung bestehender sowie Hinzunahme weiterer Produktionsanlagen zur Halbleiterfertigung



- **Ebene 3** (Zuluftebene Plenum): Umluftanlage für unbelastete Maschinenabluft samt Gasdetektoren

Aus emissions- und abwassertechnischer Sicht ergeben sich mangels Abweichung vom genehmigten Konsens keine bewilligungspflichtigen Änderungen.

Hierüber wird zur Erstellung von Befund und Gutachten die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 29. Mai 2024, 09:00 Uhr,

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

An Ort und Stelle: 8141 Premstätten, Tobelbader Straße 30 (Empfangsbereich)

Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 81, 81a Z3, 333, 356 u. 356b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

Verhandlungsleiter/in: Mag. Herbert Bodlos

Am Tag der Verhandlung erreichbar unter: +43 (676) 86640045

Rechte der Nachbarn:

Teilnahme an der Verhandlung: Nachbarn haben die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst zur

Verhandlung kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen (schriftliche Spezialvollmacht nötig!).

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung zur Einsichtnahme auf (telefonische Terminvereinbarung erforderlich!).

Einwendungen gegen das Projekt müssen *entweder* bis spätestens am Tag vor der mündlichen Verhandlung innerhalb der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung eingebracht *oder* während dieser Verhandlung mündlich vorgetragen werden, ansonsten erlischt die Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

Der Bezirkshauptmann:
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Herbert Bodlos
(*elektronisch gefertigt*)